

Satzung über die Erhebung von Friedhof – und Bestattungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Maihingen

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

folgende Satzung über die Erhebung von Friedhof – und Bestattungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Maihingen

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Maihingen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen und der sonstigen Bestattungsleistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabstättengebühren (§ 4)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr, die der Leistung entspricht.

§ 2

Gebührenpflichtiger, Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) Der Bestattungspflichtige,
 - b) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - c) Der Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung oder einer Leistung,
 - d) Der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder der anderen Leistungen.

- (2) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden mit dem Erwerb, an anderen Gebühren werden eine Woche nach der Bestattung oder Inanspruchnahme der anderen Leistung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde Maihingen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Gebührenpflichtigen aus Anlass eines Sterbefalles an Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühren betragen

1. Für Familiengräber (2 Grabstellen)	300 €
Jede weitere Grabstelle	150 €
2. Für Einzelgräber	150 €
3. Für Urnengräber	100 €
4. Für Kindergräber	100 €

- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist ist wahlweise auf die Dauer von 25, 10 oder 5 Jahren zulässig. Dabei werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren die Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Für die Nutzungszeit von 10 oder 5 Jahren wird die entsprechende Gebühr berechnet.
- (3) Ist eine Grabstätte im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nach zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr ein Fünfundzwanzigstel, Kinder- und Urnengräber eine fünfzehntel, der Grabstättengebühr berechnet.
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes für Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet.

§ 5

Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofs der Gemeinde Maihingen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr für jede Grabstätte in Höhe von 5,00 € im Jahr erhoben. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird mit Erwerb/der Verlängerung bzw. mit Belegung der Grabstätte für die gesamte Belegungszeit in einer Summe fällig.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Graburkunde	5,00 €
(2) Leichenhausbenutzung	50,00 €
(3) Tieferlegung einer Grabstelle	50,00 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.1.2008 in Kraft.

Maihingen, 12.11.2007

Franz Stimpfle
1.Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 24.04.2012
In Kraft getreten am 02.05.2012